

Statuten des Absolventenverband der Höheren Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Schloss Sitzenberg

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen "Absolventenverband der Höheren Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Schloss Sitzenberg".

- (1) Er hat seinen Sitz in Schlossbergstrasse 4, 3454 Sitzenberg-Reidling.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Aufrechterhaltung und Förderung des Kontaktes des Absolvent/innen untereinander
- die Wahrung und Förderung der ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder,
- die Pflege der bäuerlichen Volkskultur und insbesondere den gegenseitigen Erfahrungsaustausch aus der beruflichen Tätigkeit und damit die Verknüpfung von Theorie und Praxis und
- die Unterstützung und Förderung der Schüler/innen der Lehranstalt .

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Absolvententreffen im Schloss Sitzenberg
 - b) Vorträge und Kurse, die die Ausbildung auf den modernen Wissensstand ergänzen
 - c) Teilnahme an offenen Schulveranstaltungen der HBLA Sitzenberg bzw. gemeinsame Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen mit der Schul- und Internatsleitung
 - d) Musik- und Volkstanzkreise in den einzelnen Bundesländern nach regionalen Möglichkeiten
 - e) Regelmäßige schriftliche Verständigung der Mitglieder über die Vereinstätigkeit bzw. über Veranstaltungen und Veränderungen an der HBLA Sitzenberg
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Einhebung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe jeweils der Vorstand bestimmt
 - b) durch Gewährung von Beiträgen öffentlicher Körperschaften
 - c) durch Spenden
 - d) durch Erträge öffentlicher Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(1) **Ordentliche Mitglieder**

Sie besitzen das Abschlusszeugnis **des letzten Jahrganges der Höheren Lehranstalt Sitzenberg**.

(2) **Unterstützende Mitglieder**

Das kann jede Person sein, die sich bereit erklärt, die **Ziele des Vereins zu fördern**. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

(3) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Fortschritt in der Landwirtschaft oder um den Verein sehr verdient gemacht haben und von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können alle physischen Personen, die die bestandene **Matura an der HBLA Sitzenberg (=automatische Mitgliedschaft im Verband)** vorweisen.

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vollversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt (schriftlich),
- durch Ausschluss aufgrund des Beschlusses durch den Vorstand im Falle eines das Ansehen der Lehranstalt oder des Verbandes schädigenden Verhaltens oder
- **durch Nichtleistung der Mitgliedsbeiträge über 2 Jahre.**

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren.

- (4) Jedes Mitglied kann Anträge einbringen und hat die Möglichkeit, seine Interessen durch die Organe des Verbandes wirksam vertreten zu lassen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes und der Lehranstalt nach Kräften zu fördern, die Verbandsstatuten zu beachten und die ihm übertragenen Funktionen gewissenhaft auszuführen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband jeweils seine aktuelle Anschrift bekannt zu geben, damit die geführten Mitgliederverzeichnisse ordnungsgemäß im Stand gehalten, sowie Verbandszeitung und Einladung zur Vollversammlung zugestellt werden können.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die “Mitgliederversammlung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. **In einer ordentlichen Vollversammlung, die alle 4 Jahre stattfindet, erfolgt die Wahl des Vorstandes. Ort (in der Regel in Sitzenberg), Zeit und Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt. Sollten sich zum Zeitpunkt der Vollversammlung Raumschwierigkeiten ergeben, steht es dem Vorstand zu einen anderen passenden, verkehrstechnisch für die Mitglieder leicht erreichbaren Ort zu bestimmen.**
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen **Vollversammlungen** sind alle Mitglieder **mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen**. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen statt. Solche Vollversammlungen dürfen nur über die Gegenstände der Tagesordnung beschließen.
- (4) Anträge für die Tagesordnung, die mindestens 4 Tage vor der Vollversammlung des Verbandes schriftlich eingelangt und von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) **Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (6) **Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.**

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der **Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen**. Bei Stimmgleichheit erscheint der Antrag abgelehnt. Bei Personenwahlen entscheidet nach zweimaliger Wahl und Stimmgleichheit das Los. Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Die Anträge werden in der Regel mündlich (per Akklamation) entschieden. Wahlen werden schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (8) Beschlüsse, mit denen das **Statut des Vereins geändert** oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer **qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen**.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl und Enthebung der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über die von der/vom Vorsitzenden eingebrachten Anträge (der/dem Vorsitzenden selbst, der Vorstandsmitglieder bzw. der Mitglieder)

§ 11: Vorstand

- (1) **Der Vorstand setzt sich zusammen aus**
- aus der/dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern/innen
 - einer/m Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 - einer/m Kassier/in und Stellvertreter/in
 - Vertretern/innen der Öffentlichkeitsarbeit
 - sowie dem Beirat (variable Anzahl)
- (2) Der Vorstand hat das Recht, im Falle der **Unvollständigkeit durch Kooptierung** aus den ordentlichen Mitgliedern gegen nachträgliche Bestätigung durch die Vollversammlung zu ergänzen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung.
- (4) Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen werden von der/vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von einer ihrer/einem seiner Stellvertreter/innen und der/dem Schriftführer/in gefertigt.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen, die Kassengeschäfte betreffend, sind von der/vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von einer ihrer/einem seiner Stellvertreter/innen und der/dem Kassier/in zu fertigen.

- (6) **Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.** Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die **Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.** Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. **Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.**

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. **Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin.**
- (3) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Sie/Er eröffnet, leitet und schließt alle Versammlungen des Verbandes.

- (4) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden oder einer ihrer /einem seiner Stellvertreterinnen einberufen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden oder einer ihrer/einem seiner Stellvertreter/innen einberufen.
- (6) **Der Vorstand ist beschlussfähig**, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig verständigt wurden und **die/der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen und weitere fünf Mitglieder anwesend sind**. An der Sitzung verhinderte Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen ordentlichen Mitglied oder einem Vorstandsmitglied übertragen.
- (7) **Beschlüsse gelten bei einfacher Stimmenmehrheit**, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (8) Eine beratende Stimme kommt im Vorstand der/dem jeweiligen Leiter/in der HBLA Sitzenberg und den Klassenvorständen des jeweiligen Maturajahrganges zu.
- (9) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
- (10) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle in finanzieller Hinsicht und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Verhältnissen des Absolventenverbandes entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) In jedem Streitfall, für welchen das Schiedsgericht zuständig ist, wählt jede Partei aus den Mitgliedern des Absolventenverbandes zwei Schiedsrichter; diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, die endgültig ist, wird bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsgerichtsobmannes.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) In diesem Fall wird das Vereinsvermögen im Sinne der Beschlüsse der letzten Vollversammlung verwendet.